



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.860/1/V
vom 30. Juli 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 5. März 1990 über die Beihilfe zur
Unterstützung von Betagten‘

Am 13. Juli 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem für Familie, Gesundheit und Soziales zuständigen Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 27. August 2015 ^(*) verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. März 1990 über die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 28. Juli 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jan CLEMENT, Staatsrat, Präsident, Kaat LEUS und Wouter PAS, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Juli 2015 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli beginnt, oder wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den befreiten Betrag des im Rahmen der Festlegung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) in Betracht gezogenen Einkommens mit Wirkung vom 1. September 2015 um 1,8% zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden die in Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 5. März 1990 ‚über die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten‘ erwähnten Beträge abgeändert.

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 7 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 ‚über die Beihilfen für Personen mit Behinderung‘.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 bestimmt, dass der König zur Ausübung der Befugnisse, die ihm durch dieses Gesetzes verliehen werden, die Stellungnahme des Nationalen Hohen Rates für Personen mit Behinderung einholt.

Aufgrund von Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ ist das Einholen dieser Stellungnahme noch immer erforderlich, solange die Deutschsprachige Gemeinschaft die betreffenden Rechtsregeln nicht abgeändert oder aufgehoben hat.

Führt das Gutachten zu einer Änderung der entworfenen Regelung, so müssen diese Änderungen erneut zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats vorgelegt werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jan CLEMENT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN